

---

**Beschlußvorlage****Anlage zur TOP 4. 3 a)****zu TOP 4.3**

---

**Bestätigung der Beschlüsse des BBA vom 14.02.1997****a) Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur  
„CAD-Fachkraft“**

---

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 24.04.1996 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 14.02.1996 nach § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 8, § 44 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I Seite 1, zul. geänd. durch das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 BGBl. I S. 2256 ff.) folgende

**Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung  
zur „CAD-Fachkraft“**

-Anlage-

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „CAD-Fachkraft“**

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zum fachgerechten Einsatz eines CAD-Systems besitzt.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „CAD-Fachkraft“.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung wird zugelassen,

1. wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. die Abschlußprüfung bestanden hat.
2. Abweichend von Ziff. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

### **§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die zu verwendende Hard- und Software fest.
- (3) Im fachpraktischen Teil ist neben der „Handhabung des Betriebssystems“ und „Erstellen einer kompletten, maßstäblichen Werkzeichnung/Fertigungszeichnung mit Hilfe eines CAD-Systems unter Verwendung festgelegter CAD-Normen“ mindestens eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:
  1. Arbeiten mit Normteilbibliotheken
  2. Erzeugen einer Stückliste
  3. Zeichnungsverwaltung
  4. Anschluß und Konfiguration der Peripheriegeräte

- (4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:
1. Datenorganisation
  2. Aufbau und Funktion eines CAD-Systems
  3. Funktion der CAD-Software
- 5) Die fachtheoretische Prüfung soll nicht mehr als zwei Stunden dauern. Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als sechs Stunden dauern.
- (6) Nach Ermessen des Prüfungsausschusses kann die schriftliche Prüfung im Einzelfall um eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten pro Prüfling dauern.

#### § 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im fachpraktischen als auch im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden ist. § 3 Abs. 6 ist zu beachten.

#### § 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

#### § 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm vom ..... (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung 1996 Nr. ..., S. ..), anzuwenden.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt (Deutsche Handwerks Zeitung) der Handwerkskammer Ulm in Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 HwO mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom ..... (Az.:.....) genehmigt.

Diese Regelungen und dieser Bescheid werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Josef Götz-Kottmann

Hermann Stangier